

Der so eben gestellte Antrag wird hinreichend unterstützt; einen andern aber, welcher dahin geht, daß am Schlusse des §. 6. gesetzt werden möge: „und es tritt hierbei ein gleiches Verfahren ein, wie solches durch das Gesetz vom 17. März 1832 für rechtliche Ausführung streitiger Fälle in Frohn- und Dienstablösungs-Angelegenheiten vorgeschrieben ist“, nimmt D. Crusius wieder zurück, indem er findet, daß der §. 31. der Wahl eines kürzern Proceßverfahrens entgegenstehen dürfte.

Gegen den bereits oben unterstützten Antrag des D. Crusius erklärt sich Prinz Johann, indem er sich davon keinen wesentlichen Nutzen versprechen könne, indem sich die Sache von selbst verstehe. Jede Differenz müsse man aber jetzt mit der 2. Kammer zu vermeiden suchen.

Der königl. Commissar D. Merbach tritt dem vollkommen bei, und glaubt, daß die Differenz zwischen der Forderung und dem, was zugestanden werde, in den meisten Fällen wohl nur Gegenstand einer causa minuta sein dürfte, wornach ohnehin ein sehr kurzes Proceßverfahren eintrete.

D. Crusius bezieht sich dagegen auf das Beispiel des §. 248. des Ablösungs-Gesetzes, wo es dem Richter zur Pflicht gemacht werde, auf ein kürzeres Verfahren durch Compromiß hinzuwirken.

Es wird hierauf der §. 6. einstimmig und das Amendement des D. Crusius mit 17 gegen 6 Stimmen genehmigt.

Bei §. 7. (s. dens. Nr. 533. d. Bl. S. 6003.) erinnert die Deputation:

In Betracht, daß für den Fall des Eingehens der Eisenbahn an Wiedererwerbung seines abgetretenen Grundstücks dem frühern Eigenthümer am meisten gelegen sein dürfte, und daß ihm bei dem Zwange, dem er sich fügen mußte, eine solche Wiedererwerbung wohl zu gönnen sein würde, empfiehlt sich das ihm von der 2. Kammer mit dem, nach den Worten „empfangen kann“ einzuschaltenden Satz: „bei solchen Veräußerungen steht jedoch demjenigen, welcher die Parcellen an die Actionärs der Eisenbahn abgetreten und dessen Nachbesitzern das Vorkaufsrecht zu dem Preis, welchen ein Fremder bietet, zu;“ zugestandene Vorkaufsrecht. Es trägt daher die Deputation auch hier auf die Vereinigung mit dem Beschlusse der 2. Kammer an.

Zu diesem §. haben die Bürgermeister Reiche = Eisenstück und Ritterstädt Jeder ein Amendement eingereicht. Das des Ersteren geht dahin: Dem von der 2. Kammer beantragten einzuschaltenden Satz: „Bei solchen Veräußerungen“ nach den Worten: „ein Fremder bietet“ noch hinzuzufügen: „höchstens aber zu dem Preise, welcher bei der Abtretung dafür gegeben worden“.

Das Amendement des Bürgermeisters Ritterstädt geht dahin:

In dem nach dem Gutachten der Deputation einzuschaltenden Satz nach den Worten: „zu dem Preise“ also fortzufahren: „um welchen die Parcellen abgetreten worden ist, oder dafern ein Fremder eine geringere bietet, zu diesem letzteren Preise zu“.

Bürgermeister Reiche = Eisenstück: Ich finde es sehr

billig und recht, daß man dem Grundbesitzer, der jetzt genöthigt ist, sein Eigenthum abzutreten, im Veräußerungsfalle Seiten der Actionärs der Eisenbahn auch den Vorkauf vorbehalte. Allein daß dieses um denselben Preis geschehe, welchen ein Fremder bietet, kann in einzelnen Fällen zum großen Nachtheil des Grundbesitzers führen. Es wird in der Regel dem jetzt Abtretenden ungemein daran gelegen sein, den durch sein Eigenthum laufenden Streifen wieder an sich zu bringen, und dieses Bedürfnis könnte dann von Seiten eines Dritten zum Gegenstand einer Speculation auf Kosten des Grundbesitzers werden, wohl auch zu einer Animosität Gelegenheit geben. Ein Maximum zu bestimmen, scheint mir daher für den ohnedies unter dem Staatszwecke leidenden Grundbesitzer sehr angemessen und billig.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe dem noch hinzuzufügen, daß ein solches Vorkaufsrecht, wenn eine Parcellen der fraglichen Art einmal zur nothwendigen Subhastation gelangt, nur dann von Erfolg sein kann, wenn eine bestimmte Summe dafür ausgeworfen ist.

Die Anträge beider Sprecher finden hinreichende Unterstützung.

Bürgermeister Ritterstädt aber schließt sich dem Antrage des Bürgermeisters Reiche = Eisenstück an, und läßt dagegen den seinigen fallen.

D. Crusius findet das Amendement nicht ganz gerecht gegen die Actionärs, da ja der Werth der Grundstücke steigen könne. Der Fall einer nothwendigen Subhastation sei wohl nicht denkbar.

Referent, v. Carlowitz, wirft die Frage auf, wie es denn dann mit dem Vorkauf gehalten werden solle, wenn die Parcellen inzwischen etwa mit einem Hause, z. B. einem Wacht-hause bebaut worden sei?

Bürgermeister Reiche = Eisenstück: Es wird zwar sehr selten der vom Hr. v. Carlowitz gebachte Fall eintreten, allein ich gestehe gern zu, daß derselbe nicht ganz aus den Augen zu lassen sei. Ich will daher meinem Amendement, um alle Bedenken dagegen zu beseitigen, noch hinzufügen: „jedoch mit Hinzurechnung aller impensarum necessariorum,“ denn die voluptuariae würden sich zur Restitution nicht eignen können.

Dies wird hinreichend unterstützt.

Prinz Johann hingegen schlägt noch vor, dem Zusatze der 2. Kammer nach den Worten: „zu einem Preise“ noch anzuhängen: „welcher nach den Bestimmungen der §§. 3. flg. dieses Gesetzes zu ermitteln ist“.

Auch dies wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Reiche = Eisenstück: Die Differenz zwischen meinem Amendement und dem Sr. Königlichen Hoheit ist lediglich diese, daß nach dem letzteren jederzeit der Taxwerth von dem abgetreten habenden Grundbesitzer wird gegeben werden müssen, während nach meinem Amendement, wenn keine Concurrenz von fremden Kaufliebhabern stattfände, der Grundbesitzer auch die Parcellen zu einem geringeren Preise wiedererlangen könnte, als er dafür erhalten. Diese Verfahrungsweise ist aller-